

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG DER GEMEINDE URMEIN

I. Allgemeines / Organisation

Artikel 1

*Aufsicht und
Verwaltung*

Der Gemeinde Urmein steht die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen zu. Verwaltungsorgan ist die Gemeindekanzlei, der nachfolgende Aufgaben obliegen.

- a) die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde,
- b) die Aufsicht über den Friedhof.

Artikel 2

Werkmeister

Dem Werkmeister obliegt das Öffnen der Gräber.

II. Friedhofordnung

Artikel 3

Öffentlichkeit

Das Betreten des Friedhofs ist jedermann gestattet. Verboten sind: jede Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonst störendes Benehmen und das Mitführen von Hunden.

Artikel 4

Urnennischen

Die Urnennischen werden mit einer einheitlichen Abdeckplatte aus Andeerer-Granit versehen. Der Preis hierfür wird von der Gemeinde festgelegt. Die Anbringung einer einheitlichen Inschrift geht zu Lasten der Angehörigen. Die Inschriften werden durch den vom Gemeindevorstand bezeichneten Bildhauer angebracht. Ein Formular dazu kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Beabsichtigt man in einer Nische 2 Urnen beizusetzen, so ist auf die Inschrift-Einteilung entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Artikel 5

*Reihenfolge
Urnennischen*

Die Reihenfolge beginnt oben rechts beim Kirchturm.

Artikel 6

Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Denkzeichen an denselben besorgen die Hinterbliebenen.

Artikel 7

Abruf von Gräbern

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Der Gemeindevorstand kann sie verlängern, wenn die Platzverhältnisse es gestatten. Die Grabsteine, Einfassungen, Bepflanzungen und Urnen sind innerhalb der vom Gemeindevorstand angesetzten Frist von 6 Monaten zu entfernen, andernfalls der Gemeindevorstand über diese verfügt.

III. Schlussbestimmungen**Artikel 8**

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

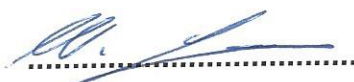
Artikel 9

*Kantonale
Verordnung*

Die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 14. März 1977 bleibt im Übrigen vorbehalten.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004

Der Gemeindepräsident:



Wieland Grass



Der Aktuar:



Johann Biechler